

Satzung des Vereines

UMFORMTECHNIK SACHSEN e.V.

Sitz des Vereins: Institut für Metallformung
Bernhard-von-Cotta-Straße 4
09596 Freiberg

Geschäftsstelle. Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik
Reichenhainer Straße 88
09126 Chemnitz

Angenommen auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. April 2003

Registrier-Nr. des Vereines: VR 422 beim Amtsgericht Freiberg

Tag der Registrierung- 15. Februar 1996

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **UMFORMTECHNIK Sachsen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Umformtechnik. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen, durch wissenschaftliche und fachbezogene Weiterbildung, Beratungsleistungen sowie der Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und der internationalen Zusammenarbeit auf dem Fachgebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Er soll dabei insbesondere mit den Technischen Universitäten Dresden, Bergakademie Freiberg und Chemnitz, den Hochschulen für Technik und Wirtschaft Zwickau und Dresden sowie dem Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik in Chemnitz zusammenarbeiten.
4. Der Verein soll die Ergebnisse seiner Tätigkeit in Form von Arbeitsberichten einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat die einschlägigen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen zu beachten.
2. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus Spenden,
 - b) aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck,
 - c) aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck,
 - d) aus den Erträgen des Vereinsvermögens und
 - e) aus den Beiträgen der Mitglieder.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Industrie und sonstiger gewerblicher Unternehmen sowie von Verbänden und Organisationen werden im einzelnen durch Vereinbarungen mit dem Vorstand festgelegt.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Spenden werden auf Wunsch des Spenders zweckgebunden verwendet.
4. Der Verwaltungsaufwand des Vereins ist auf ein ökonomisches Minimum zu beschränken.
5. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform aufgenommen werden, deren fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Förderung der Umformtechnik stehen.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Über die zulässige Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die die Aufgaben des Vereins ideell sowie durch angemessene und laufende Zahlungen unterstützen. Sie werden zum Mitglied durch nachgewiesene Förderung.

5. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Tod,
 - c) bei Vereinigungen, Gesellschaften und gewerblichen Unternehmen mit deren Auflösung oder Konkursöffnung,
 - d) durch Ausschluß oder
 - e) Auflösung des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit nach Begleichung des Jahresbeitrages durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Sofern der Austritt nicht bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt, ist für das nächste Jahr der volle Beitrag zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens oder wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Ausgeschlossene kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geplanten und durchgeführten Arbeiten sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen und Leistungen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Vereins gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. §7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Eine Verpflichtung zu Sonderleistungen besteht nicht.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft zugänglich gewordene Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins Umformtechnik Sachsen e.V. sind Kraft ihres Amtes verpflichtet, im Vorstand von Stiftungen, deren Tätigkeitsfeld die Vereinsaufgaben berührt, mitzuwirken, wenn der Stifter dieses wünscht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im ersten Jahresdrittel statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen
 - a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, gerechnet von der Absendung der Einladung an.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Beschlußfassung der Anträge
 - g) Beschluß über die Höhe des Beitrages sowie über etwaige Beitragsbefreiungen im Sonderfall
 - h) Beschluß über Änderungen der Satzung,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschluß über die Auflösung des Vereins.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens 2 andere Stimmen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer und
 - d) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nach ihr. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - d) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - e) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und den Geschäftsführer, welche allein den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden. Es ist jeweils die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und genügend. Innerhalb der Vereins- und

Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

§11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien sowie nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vereins.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

§12 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen.

§13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlußfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß §76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen wissenschaftlichen Zweck zuzuführen.
6. Beschlüsse,
 - a) durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie

- b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.

§14 Erweiterte Vollmacht des Vorstandes

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.

Chemnitz, am 24. April 2003